



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil I – Gesetze

15. Jahrgang	Potsdam, den 28. Mai 2004	Nummer 10
---------------------	----------------------------------	------------------

Datum	Inhalt	Seite
26.5.2004	Gesetz zu dem Mess- und Eichwesen-Staatsvertrag vom 11. März 2004 und zur Anpassung landesrechtlicher Vorschriften	238
26.5.2004	Gesetz zur Neuorganisation der Straßenbauverwaltung im Land Brandenburg	240
26.5.2004	Gesetz über den Beruf der Gesundheits- und Krankenpflegehelferin und des Gesundheits- und Krankenpflegehelfers im Land Brandenburg (Brandenburgisches Krankenpflegehilfegesetz - BbgKPHG)	244
26.5.2004	Erstes Gesetz zur Änderung des Krankenhausgesetzes des Landes Brandenburg	249
10.5.2004	Bekanntmachung des Gesamtergebnisses des Volksbegehrens „gegen Zwangseingemeindungen und für die Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung“	249
6.5.2004	Bekanntmachung über das In-Kraft-Treten des Siebten Rundfunkänderungsstaatsvertrages	250

Gesetz zu dem Mess- und Eichwesen-Staatsvertrag vom 11. März 2004 und zur Anpassung landesrechtlicher Vorschriften

Vom 26. Mai 2004

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz zu dem Mess- und Eichwesen-Staatsvertrag

Dem am 11. März 2004 unterzeichneten Mess- und Eichwesen-Staatsvertrag wird zugestimmt. Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Änderung des Landesorganisationsgesetzes

Das Landesorganisationsgesetz vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 186), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 186, 193), wird wie folgt geändert:

In 10 Abs. 2 Nr. 6 werden nach den Wörtern „Landesamt für Mess- und Eichwesen“ die Wörter „Berlin-Brandenburg“ eingefügt.

Artikel 3

Änderung des Brandenburgischen Besoldungsgesetzes

Das Brandenburgische Besoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. August 1995 (GVBl. I S. 238), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 215, 223), wird wie folgt geändert:

In der Anlage 1 wird unter Besoldungsgruppe A 16 das Amt „Direktor des Landesamtes für Mess- und Eichwesen“ gestrichen.

Artikel 4

In-Kraft-Treten

(1) Artikel 1 tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 2 und 3 treten am Tage des In-Kraft-Tretens des Staatsvertrages in Kraft.

(3) Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Artikel 10 in Kraft tritt, ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I bekannt zu geben.

Potsdam, den 26. Mai 2004

Der Präsident
des Landtages Brandenburg

Dr. Herbert Knoblich

Staatsvertrag der Länder Berlin und Brandenburg über die Errichtung des Landesamtes für Mess- und Eichwesen Berlin-Brandenburg (Mess- und Eichwesen-Staatsvertrag)

Das Land Brandenburg

und

das Land Berlin,

im Folgenden vertragschließende Länder genannt, schließen folgenden Staatsvertrag:

Artikel 1

Errichtung des Landesamtes für Mess- und Eichwesen Berlin-Brandenburg

(1) Die vertragschließenden Länder errichten zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des Staatsvertrages ein gemeinsames Landesamt für Mess- und Eichwesen, das aus dem bisherigen Landesamt für das Mess- und Eichwesen Berlin und dem bisherigen Landesamt für Mess- und Eichwesen Brandenburg gebildet wird. Das gemeinsame Landesamt ist Sonderbehörde des Landes Berlin gemäß § 2 Abs. 2 des Gesetzes über die Zuständigkeiten in der allgemeinen Berliner Verwaltung in der Fassung vom 22. Juli 1996 (GVBl. S. 302), zuletzt geändert durch Artikel XVIII Nr. 2 des Gesetzes vom 19. Juli 2002 (GVBl. S. 199), und Landesoberbehörde des Landes Brandenburg gemäß § 6 Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. September 1994 (GVBl. I S. 406), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. März 2003 (GVBl. I S. 38).

(2) Das gemeinsame Landesamt führt den Namen „Landesamt für Mess- und Eichwesen Berlin-Brandenburg“ - nachfolgend gemeinsames Landesamt - und hat seinen Sitz in Kleinmachnow. Es unterhält Außenstellen in Berlin, Cottbus, Eberswalde und Fürstenwalde.

(3) Der Aufgabenbestand und die Zuständigkeiten der bisherigen Landesämter gehen mit In-Kraft-Treten dieses Vertrages vollständig auf das gemeinsame Landesamt über.

Artikel 2

Privatisierung von Aufgaben und Option zur Umwandlung in einen Landesbetrieb

(1) Die vertragschließenden Länder werden Aufgaben des Mess- und Eichwesens privatisieren, sobald die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen dies zulassen. Im Übrigen findet § 6 Abs. 1 und 2 des Haushaltsgrundsatzgesetzes vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1273), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3955, 3961), dieses wiederum geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2002, BGBl. I S. 2166), Anwendung.

(2) Die vertragschließenden Länder werden im gemeinsamen

Landesamt bis zum 1. Januar 2005 die Kosten- und Leistungsrechnung als ein betriebswirtschaftliches Steuerungsinstrument einführen.

(3) Die vertragschließenden Länder werden im Jahre 2006 erstmalig, danach alle zwei Jahre prüfen, ob eine Umwandlung des gemeinsamen Landesamtes in einen Landesbetrieb nach § 26 Abs. 1 der Landeshaushaltsordnungen wirtschaftlich zweckmäßig ist.

Artikel 3 Finanzen

(1) Das gemeinsame Landesamt wird nach Maßgabe der jeweiligen Haushaltspläne gemeinsam finanziert. Die vertragschließenden Länder verpflichten sich, jeweils rechtzeitig die Haushaltsvoraussetzungen für die Einrichtung und Arbeit des gemeinsamen Landesamtes zu schaffen.

(2) Die Einnahmen werden im Verhältnis von 53,6 v. H. zu 46,4 v. H. zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg vierteljährlich aufgeteilt und im Haushaltsplan des Landes Brandenburg veranschlagt. Das Land Berlin richtet in seinem Haushalt einen entsprechenden Einnahmetitel ein.

(3) Die Ausgaben für Baumaßnahmen sowie die sächlichen Verwaltungsausgaben für Bewirtschaftung und Unterhaltung der Grundstücke, Gebäude und Räume sowie Mieten und Pachten trägt jedes Land für die auf seinem Gebiet befindlichen Standorte. Alle anderen sächlichen Verwaltungsausgaben sowie Ausgaben für sonstige Investitionen und für Zuweisungen und Zuschüsse werden von den vertragschließenden Ländern einvernehmlich festgelegt und im Verhältnis von 50,4 v. H. zu 49,6 v. H. vom Land Berlin und vom Land Brandenburg getragen. Sie werden insgesamt im Haushalt des Landes Brandenburg ausgewiesen. Das Land Berlin richtet in seinem Haushalt einen entsprechenden Erstattungstitel ein. Das Land Berlin leistet Abschlagszahlungen in vier Teilbeträgen zum 31. Januar, 30. April, 31. Juli und zum 31. Oktober eines jeden Haushaltsjahres. Die auf der Grundlage des Haushaltsabschlusses des Landes Brandenburg eingetretene Über- oder Unterzahlung wird spätestens mit der dritten Abschlagszahlung des folgenden Haushaltsjahres ausgeglichen.

(4) Bis zum Wirksamwerden eines Haushaltes des gemeinsamen Landesamtes werden die in den vertragschließenden Ländern bereits bestehenden Haushaltspläne parallel angewandt.

(5) Die Rechnungshöfe der vertragschließenden Länder sind berechtigt, die Haushalts- und Wirtschaftsführung des gemeinsamen Landesamtes zu prüfen. Die Rechnungshöfe sollen Prüfvereinbarungen auf der Grundlage von § 93 der jeweiligen Landeshaushaltsordnungen der vertragschließenden Länder treffen.

(6) Die Kassenaufgaben für das gemeinsame Landesamt werden nach Wirksamwerden eines gemeinsamen Haushaltes durch die Landeshauptkasse Potsdam wahrgenommen.

Artikel 4 Fach- und Dienstaufsicht, Weisungsrecht

(1) Die Fach- und Dienstaufsicht gegenüber dem gemeinsamen Landesamt wird von der für Wirtschaft zuständigen Senatsverwaltung des Landes Berlin und dem für Wirtschaft zuständigen Ministerium des Landes Brandenburg einvernehmlich ausgeübt. Näheres kann in einer Verwaltungsvereinbarung nach Artikel 8 geregelt werden.

(2) Soweit die Mitarbeiterinnen und die Mitarbeiter des gemeinsamen Landesamtes nach dem Geschäftsverteilungsplan zur Erteilung von fachlichen Weisungen befugt sind, gilt dies auch gegenüber den Mitarbeiterinnen und den Mitarbeitern des jeweiligen anderen Arbeitgebers oder Dienstherrn.

Artikel 5 Leitung

(1) Die Direktorin oder der Direktor des gemeinsamen Landesamtes wird von der für Wirtschaft zuständigen Senatsverwaltung des Landes Berlin bestellt. Das Land Berlin hat eine Stelle oder Planstelle aus seinem Anteil dafür zur Verfügung zu stellen.

(2) Die ständige stellvertretende Direktorin oder der ständige stellvertretende Direktor wird von dem für Wirtschaft zuständigen Ministerium des Landes Brandenburg bestellt. Das Land Brandenburg hat eine Stelle oder Planstelle aus seinem Anteil dafür zur Verfügung zu stellen.

(3) Die Bestellung nach Absatz 1 und 2 erfolgt im gegenseitigen Einvernehmen. Das jeweils andere vertragschließende Land ist am Auswahlverfahren zu beteiligen.

Artikel 6 Personal

(1) Das gemeinsame Landesamt wird von den vertragschließenden Ländern im erforderlichen Umfang mit Personal ausgestattet.

(2) Die Beschäftigten des gemeinsamen Landesamtes bleiben Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer oder Beamtinnen und Beamte ihres bisherigen Arbeitgebers oder Dienstherrn. Sie unterstehen dem Dienst-, Arbeits-, Personalvertretungs- und Gleichstellungsrecht des jeweils entsendenden vertragschließenden Landes. Dienst- und arbeitsrechtliche Maßnahmen werden von dem jeweiligen Dienstherrn oder Arbeitgeber im Benehmen mit dem anderen Dienstherrn oder Arbeitgeber getroffen.

(3) Das jeweilige vertragschließende Land entscheidet über die Besetzung seiner frei werdenden Planstellen, Stellen und Beschäftigungspositionen. Die Planstellen des höheren Dienstes und die vergleichbaren Angestelltenstellen werden im Einvernehmen mit dem jeweils anderen vertragschließenden Land besetzt.

(4) Jedes vertragschließende Land trägt die Ausgaben für das von ihm gestellte Personal. Die Grundlage bildet der jeweils gültige Stellenplan. Zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Staatsvertrages stellt das Land Berlin die im Einzelplan 13, Kapitel 1321, ausgewiesenen Planstellen und Stellen und das Land Brandenburg die im Einzelplan 08, Kapitel 08 120, ausgewiesenen Planstellen und Stellen zur Verfügung. Eine konkrete Zuordnung der Planstellen und Stellen zur Aufbauorganisation erfolgt mit der Festsetzung des von der Direktorin oder dem Direktor des gemeinsamen Landesamtes im Benehmen mit der ständigen stellvertretenden Direktorin oder dem ständigen stellvertretenden Direktor unverzüglich zu erstellenden Geschäftsverteilungsplanes.

Artikel 7 **Anzuwendendes Recht**

(1) Für das gemeinsame Landesamt und die von ihm getroffenen Entscheidungen gilt, soweit im Staatsvertrag nichts Anderes geregelt oder Bundesrecht anzuwenden ist, das Recht des Sitzlandes.

(2) Bis zum Erlass einer neuen Geschäftsordnung gilt für das Geschäftsverfahren innerhalb des gemeinsamen Landesamtes sinngemäß die Geschäftsordnung des Landesamtes für Mess- und Eichwesen Brandenburg in der vom Ministerium für Wirtschaft des Landes Brandenburg bestätigten Fassung.

Artikel 8 **Verwaltungsvereinbarung**

Die für Wirtschaft zuständige Senatsverwaltung des Landes Berlin und das für Wirtschaft zuständige Ministerium des Landes Brandenburg können nähere Regelungen zur Umsetzung der Bestimmungen dieses Staatsvertrages in einer Verwaltungsvereinbarung treffen.

Artikel 9 **Neuverhandlungs- und Kündigungsklausel**

(1) Über den Sitz des gemeinsamen Landesamtes befinden die vertragschließenden Länder im Jahr 2008 erneut. Bei einer Verlegung des Sitzes wird der bisherige Sitz Außenstelle des gemeinsamen Landesamtes.

(2) Der gemäß Artikel 3 vorgesehene Verteilungsschlüssel der Einnahmen und Ausgaben wird im Jahr 2008 und dann alle fünf Jahre überprüft. Bei einer Abweichung von mehr als 1 v. H. wird der Schlüssel neu festgelegt. Dies gilt auch für den Fall, dass nur die Einnahmen oder Ausgaben mehr als 1 v. H. abweichen.

(3) Dieser Staatsvertrag kann mit einer Frist von zwei Jahren zum Ende des Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden.

(4) Im Falle einer Kündigung dieses Staatsvertrages verbleibt die Ausstattung des gemeinsamen Landesamtes in dem Umfang beim Land Brandenburg, wie sie von diesem eingebracht

worden ist. Die von Berlin eingebrachte Ausstattung verbleibt beim Land Berlin. Die gemeinsam beschafften Ausstattungsgegenstände sind ihrem Zeitwert entsprechend im Verhältnis des zum Zeitpunkt der Anschaffung geltenden Verteilungsschlüssels bei den Ausgaben zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg aufzuteilen oder, wenn dies nicht möglich ist, zu vergüten.

Artikel 10 **In-Kraft-Treten**

Dieser Staatsvertrag tritt am ersten Tag des auf den Austausch der Ratifikationsurkunden folgenden Monats in Kraft.

Berlin, den 11. März 2004	Potsdam, den 11. März 2004
Für das Land Berlin	Für das Land Brandenburg
Der Regierende Bürgermeister, vertreten durch den Senator für Wirtschaft, Arbeit und Frauen	Der Ministerpräsident, vertreten durch den Minister für Wirtschaft
Harald Wolf	Ulrich Junghanns

Gesetz zur Neuorganisation der Straßenbauverwaltung im Land Brandenburg

Vom 26. Mai 2004

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

Artikel 1	Gesetz zum Landesbetrieb Straßenwesen
Artikel 2	Änderung des Landesorganisationsgesetzes
Artikel 3	Änderung des Brandenburgischen Besoldungsgesetzes
Artikel 4	Änderung des Brandenburgischen Straßengesetzes
Artikel 5	Änderung der Fernstraßenzuständigkeitsverordnung
Artikel 6	Änderung der Straßenverzeichnisverordnung
Artikel 7	Änderung der Verordnung zur Ausführung des Eisenbahnkreuzungsgesetzes

Artikel 8 Änderung der Straßenverkehrsrechtszuständigkeitsverordnung

Artikel 9 Änderung der Bautechnischen Prüfungsverordnung

Artikel 10 Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Berufsbildungsgesetz im öffentlichen Dienst

Artikel 11 Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahnen des höheren technischen Verwaltungsdienstes

Artikel 12 Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Artikel 13 Neufassung des Brandenburgischen Straßengesetzes, der Fernstraßenzuständigkeitsverordnung und der Straßenverkehrsrechtszuständigkeitsverordnung

Artikel 14 In-Kraft-Treten

Artikel 1

Gesetz zum Landesbetrieb Straßenwesen

§ 1

Organisationsänderung

Das Autobahnamt und die Straßenbauämter Cottbus, Eberswalde, Frankfurt (Oder), Kyritz, Potsdam und Wünsdorf werden aufgelöst und in den Landesbetrieb Straßenwesen überführt.

§ 2

Aufgaben

(1) Die dem Autobahnamt und den Straßenbauämtern übertragenen Aufgaben, Zuständigkeiten und rechtlichen Verpflichtungen gehen auf den Landesbetrieb Straßenwesen über.

(2) Die bisher vom Landesamt für Bauen, Verkehr und Straßenwesen wahrgenommenen Aufgaben, Zuständigkeiten und rechtlichen Verpflichtungen im Bereich Straßenwesen gehen mit Ausnahme der Aufgabe der Anhörungsbehörde für die straßenrechtliche Planfeststellung nach Landesstraßenrecht und Bundesfernstraßenrecht auf den Landesbetrieb Straßenwesen über.

§ 3

Personal

Die Beamten, Angestellten und Arbeiter des Autobahnamtes, der Straßenbauämter und die für den Bereich Straßenwesen tätigen Beamten, Angestellten und Arbeiter des Landesamtes für Bauen, Verkehr und Straßenwesen werden dem Landesbetrieb Straßenwesen zugeordnet.

Artikel 2

Änderung des Landesorganisationsgesetzes

Das Landesorganisationsgesetz vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 186), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Mai 2004 (GVBl. I S. 238), wird wie folgt geändert:

1. In § 10 Abs. 2 Nr. 14 werden die Wörter „das Landesamt für Bauen, Verkehr und Straßenwesen“ durch die Wörter „das Landesamt für Bauen und Verkehr“ ersetzt.
2. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 5 wird aufgehoben.
 - bb) Die bisherigen Nummern 6 und 7 werden die Nummern 5 und 6.

Artikel 3

Änderung des Brandenburgischen Besoldungsgesetzes

Das Brandenburgische Besoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. August 1995 (GVBl. I S. 238), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Mai 2004 (GVBl. I S. 238), wird wie folgt geändert:

Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

1. In der Besoldungsgruppe A 16 werden die Wörter „Direktor des Autobahnamtes“ gestrichen.
2. In der Besoldungsgruppe B 2 werden die Wörter „Direktor beim Landesbetrieb Straßenwesen“ eingefügt.
3. In der Besoldungsgruppe B 3 werden
 - a) die Wörter „Präsident des Landesamtes für Bauen, Verkehr und Straßenwesen“ gestrichen;
 - b) die Wörter „Präsident des Landesamtes für Bauen und Verkehr“ angefügt.
4. In der Besoldungsgruppe B 4 werden die Wörter „Präsident des Landesbetriebs Straßenwesen“ angefügt.

Artikel 4

Änderung des Brandenburgischen Straßengesetzes

Das Brandenburgische Straßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juni 1999 (GVBl. I S. 211), zuletzt geändert durch Artikel 6 Nr. 14 des Gesetzes vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 186, 195), wird wie folgt geändert:

1. § 39 Abs. 11 wird wie folgt ändert:

Die Wörter „Landesamt für Verkehr und Straßenbau“ werden durch die Wörter "Landesamt für Bauen und Verkehr" ersetzt.

2. § 44 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Die Wörter „Die Straßenbauämter führen“ werden durch die Wörter „Der Landesbetrieb Straßenwesen führt“ ersetzt.

3. § 46 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Buchstabe a werden die Wörter „von den Straßenbauämtern“ durch die Wörter „vom Landesbetrieb Straßenwesen“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „den Straßenbauämtern“ durch die Wörter „dem Landesbetrieb Straßenwesen“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung der Fernstraßenzuständigkeitsverordnung

Die Fernstraßenzuständigkeitsverordnung vom 14. August 1996 (GVBl. II S. 686) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird aufgehoben.

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und wie folgt gefasst:

„(2) Untere Straßenbaubehörde ist der Landesbetrieb Straßenwesen.“

c) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden die Absätze 3 und 4.

2. § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 wird aufgehoben.

b) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 2.

3. Nach § 3 wird folgender § 3 a eingefügt:

„§ 3 a
Anhörungsbehörde

Anhörungsbehörde in den Fällen des § 17 des Bundesfernstraßengesetzes in Verbindung mit § 73 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg ist das Landesamt für Bauen und Verkehr.“

Artikel 6

Änderung der Straßenverzeichnisverordnung

Die Straßenverzeichnisverordnung vom 29. Juli 1994 (GVBl. II S. 692), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 6. Dezember 2001 (GVBl. I S. 244, 248), wird wie folgt geändert:

In § 1 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „Das Brandenburgische Landesamt für Verkehr und Straßenbau“ durch die Wörter „Der Landesbetrieb Straßenwesen“ ersetzt.

Artikel 7

Änderung der Verordnung zur Ausführung des Eisenbahnkreuzungsgesetzes

Die Verordnung zur Ausführung des Eisenbahnkreuzungsgesetzes vom 18. Juli 1996 (GVBl. II S. 572) wird wie folgt geändert:

In § 2 werden die Wörter "das Landesamt für Verkehr und Straßenbau" durch die Wörter "der Landesbetrieb Straßenwesen" ersetzt.

Artikel 8

Änderung der Straßenverkehrsrechtszuständigkeitsverordnung

Die Straßenverkehrsrechtszuständigkeitsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1999 (GVBl. II S. 166), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. Juli 2002 (GVBl. II S. 430), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Nummern 1 und 2 werden aufgehoben.

bb) Die bisherigen Nummern 3 bis 14 werden die Nummern 1 bis 12.

b) In Absatz 2 werden die Wörter „Dem Landesamt für Bauen, Verkehr und Straßenwesen“ durch die Wörter „Dem Landesamt für Bauen und Verkehr“ ersetzt.

2. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3

(1) Der Landesbetrieb Straßenwesen ist zuständig für

1. die Erteilung von Erlaubnissen nach § 29 Abs. 3 der Straßenverkehrsordnung und für die Genehmigung von Ausnahmen nach § 46 Abs. 1 Nr. 2 und 5 der Straßenverkehrsordnung sowie

2. die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen nach § 46 Abs. 1 Nr. 7 der Straßenverkehrsordnung und nach § 4 der Ferienreiseverordnung für erlaubnis- oder genehmigungspflichtige Fahrten nach Nummer 1.

(2) Der Landesbetrieb Straßenwesen ist für den Bereich der Bundesautobahnen untere Straßenverkehrsbehörde im Sinne des § 44 Abs. 1 Satz 1 der Straßenverkehrsordnung. Er ist insoweit zuständig für

1. die Erteilung von Erlaubnissen nach § 29 Abs. 2 und § 30 Abs. 2 der Straßenverkehrsordnung,
2. Anordnungen nach § 45 der Straßenverkehrsordnung sowie die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen nach § 46 Abs. 1 Nr. 2, 4 c, 8, 9 und 11 der Straßenverkehrsordnung.“

Artikel 9

Änderung der Bautechnischen Prüfungsverordnung

Die Bautechnische Prüfungsverordnung vom 19. Dezember 1997 (GVBl. II 1998 S. 25), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. März 2000 (GVBl. II S. 74), wird wie folgt geändert:

In § 2 werden die Wörter „Landesamt für Bauen, Verkehr und Straßenwesen“ durch die Wörter „Landesamt für Bauen und Verkehr“ ersetzt.

Artikel 10

Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Berufsbildungsgesetz im öffentlichen Dienst

Die Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Berufsbildungsgesetz im öffentlichen Dienst vom 12. Februar 1993 (GVBl. II S. 94), geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 6. Dezember 2001 (GVBl. I S. 244, 248), wird wie folgt geändert:

§ 1 Nr. 8 wird wie folgt geändert:

1. Im zweiten Spiegelstrich werden die Wörter „das Brandenburgische Landesamt für Verkehr und Straßenbau“ durch die Wörter „der Landesbetrieb Straßenwesen“ ersetzt.
2. Im dritten Spiegelstrich werden die Wörter „die ausbildende Körperschaft und Behörden im Land Brandenburg“ durch die Wörter „der Landesbetrieb Straßenwesen“ ersetzt.

Artikel 11

Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahnen des höheren technischen Verwaltungsdienstes

Die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahnen des höheren technischen Verwaltungsdienstes vom 29. März 2001 (GVBl. II S. 90), geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 6. Dezember 2001 (GVBl. I S. 244, 248), wird wie folgt geändert:

1. In § 32 Abs. 4 Satz 2 werden die Wörter „das Landesamt für Bauen, Verkehr und Straßenwesen“ durch die Wörter „der Landesbetrieb Straßenwesen“ ersetzt.
2. In Anlage 1 c Spalte 3 werden die Wörter „Straßenbauamt, Neubauamt, Autobahnamt“ durch die Wörter „Landesbetrieb Straßenwesen“ ersetzt.

Artikel 12

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf den Artikeln 5 bis 11 beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnungen können aufgrund der jeweils einschlägigen Ermächtigung durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 13

Neufassung des Brandenburgischen Straßengesetzes, der Fernstraßenzuständigkeitsverordnung und der Straßenverkehrsrechtszuständigkeitsverordnung

Das für Verkehr zuständige Mitglied der Landesregierung kann den Wortlaut des Brandenburgischen Straßengesetzes, der Fernstraßenzuständigkeitsverordnung und der Straßenverkehrsrechtszuständigkeitsverordnung in der vom In-Kraft-Treten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I und II bekannt machen.

Artikel 14

In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Potsdam, den 26. Mai 2004

Der Präsident
des Landtages Brandenburg

Dr. Herbert Knoblich

Gesetz über den Beruf der Gesundheits- und Krankenpflegehelferin und des Gesundheits- und Krankenpflegehelfers im Land Brandenburg (Brandenburgisches Krankenpflegehilfegesetz - BbgKPHG)

Vom 26. Mai 2004

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1

Erlaubnis zum Führen von Berufsbezeichnungen

- § 1 Führen der Berufsbezeichnung
 § 2 Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis

**Abschnitt 2
Ausbildung**

- § 3 Ausbildungsziel
 § 4 Dauer und Struktur der Ausbildung
 § 5 Voraussetzungen für den Zugang zur Ausbildung
 § 6 Anrechnung gleichwertiger Ausbildungen
 § 7 Anrechnung von Fehlzeiten
 § 8 Verordnungsermächtigung

**Abschnitt 3
Ausbildungsverhältnis**

- § 9 Ausbildungsvertrag
 § 10 Pflichten des Trägers der Ausbildung
 § 11 Pflichten der Schülerin und des Schülers
 § 12 Ausbildungsvergütung
 § 13 Probezeit
 § 14 Ende des Ausbildungsverhältnisses
 § 15 Kündigung des Ausbildungsverhältnisses
 § 16 Beschäftigung im Anschluss an das Ausbildungsverhältnis
 § 17 Nichtigkeit von Vereinbarungen

- § 18 Mitglieder geistlicher Gemeinschaften, Diakonissen, Diakonissenschwestern

Abschnitt 4

Zuständigkeiten, Bußgeldvorschriften

- § 19 Zuständige Behörde
 § 20 Ordnungswidrigkeiten

Abschnitt 5

Anwendungsvorschriften

- § 21 Nichtanwendung des Berufsbildungsgesetzes
 § 22 Weitergeltung der Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnungen
 § 23 Weitergeltung staatlicher Anerkennung von Schulen

Abschnitt 6

Schlussvorschriften

- § 24 In-Kraft-Treten

Abschnitt 1

Erlaubnis zum Führen von Berufsbezeichnungen

§ 1

Führen der Berufsbezeichnung

Wer die Berufsbezeichnung „Gesundheits- und Krankenpflegehelferin“ oder „Gesundheits- und Krankenpflegehelfer“ führen will, bedarf der Erlaubnis.

§ 2

Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis

(1) Eine Erlaubnis nach § 1 ist auf Antrag zu erteilen, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller

1. die durch dieses Gesetz vorgeschriebene Ausbildungszeit abgeleistet und die staatliche Prüfung bestanden hat,
2. sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich die Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufes ergibt, und
3. nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufes ungeeignet ist.

(2) Die Erlaubnis ist zurückzunehmen, wenn bei Erteilung der Erlaubnis eine der Voraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 1 bis 3

nicht vorgelegen hat. Die Erlaubnis ist zu widerrufen, wenn nachträglich die Voraussetzung nach Absatz 1 Nr. 2 weggefallen ist. Die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn nachträglich die Voraussetzung nach Absatz 1 Nr. 3 weggefallen ist.

(3) Eine außerhalb des Landes Brandenburg erworbene abgeschlossene Ausbildung erfüllt die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 1, wenn die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes ist auszugehen, wenn die außerhalb des Landes Brandenburg absolvierte Ausbildung hinsichtlich ihrer Dauer und Inhalte keine wesentlichen Unterschiede zu der nach diesem Gesetz geregelten Ausbildung aufweist. Ist die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes nicht gegeben oder ist sie nur mit unangemessenem zeitlichen oder sachlichen Aufwand feststellbar, ist ein gleichwertiger Kenntnisstand nachzuweisen. Der Nachweis wird durch das Ablegen einer Prüfung erbracht, die sich auf den Inhalt des mündlichen und praktischen Teils der staatlichen Prüfung erstreckt.

Abschnitt 2 Ausbildung

§ 3

Ausbildungsziel

Die Ausbildung für Gesundheits- und Krankenpflegehelferinnen oder Gesundheits- und Krankenpflegehelfer soll die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten vermitteln, die für die Pflege und Versorgung von Patientinnen und Patienten unter Anleitung und Verantwortung von Pflegefachkräften erforderlich sind (Ausbildungsziel).

§ 4

Dauer und Struktur der Ausbildung

(1) Die Ausbildung für Gesundheits- und Krankenpflegehelferinnen und Gesundheits- und Krankenpflegehelfer schließt mit der staatlichen Prüfung ab; sie dauert unabhängig vom Zeitpunkt der staatlichen Prüfung mindestens ein Jahr, in Teilzeitform höchstens drei Jahre.

(2) Die Ausbildung umfasst den theoretischen und praktischen Unterricht mit mindestens 600 Stunden und die praktische Ausbildung mit mindestens 1 000 Stunden. Der Unterricht wird in staatlich anerkannten Schulen an Krankenhäusern oder an staatlich anerkannten Schulen, die mit Krankenhäusern verbunden sind, vermittelt. Die praktische Ausbildung wird an einem Krankenhaus oder mehreren Krankenhäusern und ambulanten Pflegeeinrichtungen sowie weiteren an der Ausbildung beteiligten, geeigneten Einrichtungen, insbesondere stationären Pflegeeinrichtungen oder Rehabilitationseinrichtungen, durchgeführt.

(3) Die staatliche Anerkennung der Schulen nach Absatz 2 Satz 2 erfolgt durch die zuständige Behörde, wenn sie folgende Mindestanforderungen erfüllen:

1. Hauptberufliche Leitung der Schule durch eine entsprechend qualifizierte Pflegefachkraft mit einer abgeschlossenen pädagogischen Ausbildung an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule,
2. Nachweis einer im Verhältnis zur Zahl der Ausbildungsplätze ausreichenden Zahl fachlich und pädagogisch qualifizierter Lehrkräfte mit entsprechender abgeschlossener Ausbildung an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule für den theoretischen und praktischen Unterricht,
3. Vorhaltung der für die Ausbildung erforderlichen Räume und Einrichtungen sowie ausreichender Lehr- und Lernmittel,
4. Sicherstellung der Durchführung der praktischen Ausbildung nach der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für den Beruf der Gesundheits- und Krankenpflegehelferinnen und des Gesundheits- und Krankenpflegehelfers mit den Einrichtungen nach Absatz 2 Satz 3, die von der zuständigen Behörde für die Durchführung von Teilen der praktischen Ausbildung als geeignet beurteilt werden.

Einrichtungen, die durch die zuständige Behörde für die praktische Ausbildung von Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und Gesundheits- und Krankenpflegern ermächtigt wurden, gelten auch für die praktische Ausbildung in der Krankenpflegehilfe als geeignet.

(4) Die Gesamtverantwortung für die Organisation und Koordination des theoretischen und praktischen Unterrichts entsprechend dem Ausbildungsziel trägt die Schule. Die Schule unterstützt die praktische Ausbildung durch Praxisbegleitung. Die Praxisanleitung ist durch die Einrichtungen nach Absatz 2 Satz 3 sicherzustellen.

§ 5

Voraussetzungen für den Zugang zur Ausbildung

Voraussetzung für den Zugang zu einer Ausbildung nach § 4 Abs. 1 ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber

1. nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufes nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 ungeeignet ist und
2. den Hauptschulabschluss oder eine gleichwertige Schulbildung oder eine abgeschlossene Berufsausbildung hat.

Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von Satz 1 Nr. 2 zulassen.

§ 6

Anrechnung gleichwertiger Ausbildungen

(1) Die zuständige Behörde kann auf Antrag eine andere Ausbildung im Umfange ihrer Gleichwertigkeit bis zu zwei Dritteln der Gesamtstunden der Ausbildung nach Maßgabe der nach § 8 erlassenen Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für

den Beruf der Gesundheits- und Krankenpflegehelferin und des Gesundheits- und Krankenpflegehelfers auf die Dauer einer Ausbildung nach § 4 Abs. 1 anrechnen.

(2) In Fällen, in denen eine Schülerin oder ein Schüler die Ausbildung zur Gesundheits- und Krankenpflegerin und zum Gesundheits- und Krankenpfleger oder zur Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin und zum Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger nach dem Krankenpflegegesetz vom 16. Juli 2003 (BGBl. I S. 1442) in der jeweils geltenden Fassung absolviert, jedoch die staatliche Prüfung nicht bestanden oder die Voraussetzungen der Zulassung zur staatlichen Prüfung nicht erfüllt hat, kann die zuständige Behörde auf Antrag diese Ausbildung auf die gesamte Dauer der Ausbildung nach § 4 Abs. 1 anrechnen.

§ 7

Anrechnung von Fehlzeiten

Auf die Dauer einer Ausbildung nach § 4 Abs. 1 werden angerechnet:

1. Urlaub einschließlich Bildungsurlaub und
2. Unterbrechungen durch Krankheit oder aus anderen, von der Schülerin oder dem Schüler nicht zu vertretenden Gründen bis zu 10 Prozent der Stunden des Unterrichts sowie bis zu 10 Prozent der Stunden der praktischen Ausbildung nach Maßgabe der nach § 8 erlassenen Ausbildungs- und Prüfungsverordnung.

Die zuständige Behörde kann auf Antrag auch eine über Satz 1 hinausgehende Fehlzeit berücksichtigen, soweit eine besondere Härte vorliegt und das Erreichen des Ausbildungsziels durch die Anrechnung nicht gefährdet wird. Freistellungsansprüche nach dem Betriebsverfassungsgesetz, dem Bundespersonalvertretungsgesetz oder dem Landespersonalvertretungsgesetz bleiben unberührt.

§ 8

Verordnungsermächtigung

Das für Gesundheit zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, im Benehmen mit dem für Bildung zuständigen Mitglied der Landesregierung in einer Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für den Beruf der Gesundheits- und Krankenpflegehelferin und des Gesundheits- und Krankenpflegehelfers die Mindestanforderungen an die Ausbildung nach § 4 Abs. 1 sowie das Nähere über die staatliche Prüfung und die Urkunde über die Erlaubnis nach § 1 zu regeln.

Abschnitt 3

Ausbildungsverhältnis

§ 9

Ausbildungsvertrag

(1) Zwischen dem Träger der Ausbildung und der Schülerin oder dem Schüler ist ein schriftlicher Ausbildungsvertrag nach Maßgabe der Vorschriften dieses Abschnitts zu schließen.

(2) Der Ausbildungsvertrag muss mindestens enthalten:

1. die Bezeichnung des Berufs, zu dem nach den Vorschriften dieses Gesetzes ausgebildet wird,
2. den Beginn und die Dauer der Ausbildung,
3. Angaben über die der Ausbildung zugrunde liegende Ausbildungs- und Prüfungsordnung sowie über die inhaltliche und zeitliche Gliederung der praktischen Ausbildung,
4. die Dauer der regelmäßigen oder wöchentlichen Ausbildungszeit,
5. die Dauer der Probezeit,
6. Angaben über Zahlung und Höhe der Ausbildungsvergütung,
7. die Dauer des Urlaubs und
8. die Voraussetzungen, unter denen der Ausbildungsvertrag gekündigt werden kann.

(3) Der Ausbildungsvertrag ist von einer Person, die zur Vertretung des Trägers der Ausbildung berechtigt ist, und der Schülerin oder dem Schüler, bei Minderjährigen auch von deren oder dessen gesetzlichem Vertreter, zu unterzeichnen. Eine Ausfertigung des unterzeichneten Ausbildungsvertrages ist der Schülerin oder dem Schüler und deren oder dessen gesetzlichem Vertreter auszuhändigen.

(4) Änderungen des Ausbildungsvertrages bedürfen der Schriftform.

§ 10

Pflichten des Trägers der Ausbildung

(1) Der Träger der Ausbildung hat

1. die Ausbildung in einer durch ihren Zweck gebotenen Form planmäßig, zeitlich und sachlich gegliedert so durchzuführen, dass das Ausbildungsziel (§ 3) in der vorgesehenen Ausbildungszeit erreicht werden kann, und
2. der Schülerin und dem Schüler kostenlos die Ausbildungsmittel, Instrumente und Apparate zur Verfügung zu stellen, die zur Ausbildung und zum Ablegen der staatlichen Prüfung erforderlich sind.

(2) Der Schülerin und dem Schüler dürfen nur Verrichtungen übertragen werden, die dem Ausbildungszweck und dem Ausbildungsstand entsprechen; sie sollen den physischen und psychischen Kräften angemessen sein.

§ 11

Pflichten der Schülerin und des Schülers

Die Schülerin und der Schüler haben sich zu bemühen, die in § 3 genannten Kompetenzen zu erwerben, die erforderlich sind,

um das Ausbildungsziel zu erreichen. Sie sind insbesondere verpflichtet,

1. an den vorgeschriebenen Ausbildungsveranstaltungen teilzunehmen,
2. die ihnen im Rahmen der Ausbildung übertragenen Aufgaben und Verrichtungen sorgfältig auszuführen und
3. die für Beschäftigte in Einrichtungen nach § 4 Abs. 2 Satz 3 geltenden Bestimmungen über die Schweigepflicht einzuhalten und über Betriebsgeheimnisse Stillschweigen zu wahren.

§ 12

Ausbildungsvergütung

(1) Der Träger der Ausbildung hat der Schülerin und dem Schüler eine angemessene Ausbildungsvergütung zu gewähren.

(2) Sachbezüge können in der Höhe der durch Rechtsverordnung nach § 17 Satz 1 Nr. 3 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch bestimmten Werte angerechnet werden, jedoch nicht über 75 Prozent der Bruttovergütung hinaus. Kann eine Schülerin oder ein Schüler während der Zeit, für welche die Ausbildungsvergütung fortzuzahlen ist, aus berechtigtem Grund Sachbezüge nicht abnehmen, so sind diese nach den Sachbezugswerten abzugelten.

(3) Eine über die vereinbarte regelmäßige tägliche oder wöchentliche Ausbildungszeit hinausgehende Beschäftigung ist nur ausnahmsweise zulässig und besonders zu vergüten.

§ 13

Probezeit

Das Ausbildungsverhältnis beginnt mit der Probezeit. Die Probezeit beträgt drei Monate.

§ 14

Ende des Ausbildungsverhältnisses

(1) Das Ausbildungsverhältnis endet mit dem Ablauf der Ausbildungszeit.

(2) Besteht die Schülerin oder der Schüler die staatliche Prüfung nicht oder kann sie oder er ohne eigenes Verschulden die staatliche Prüfung vor Ablauf der Ausbildungszeit nicht ablegen, so verlängert sich das Ausbildungsverhältnis auf schriftlichen Antrag bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens jedoch um ein Jahr.

§ 15

Kündigung des Ausbildungsverhältnisses

(1) Während der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis von jedem Vertragspartner jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden.

(2) Nach der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis nur gekündigt werden

1. von jedem Vertragspartner ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist,
 - a) wenn die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3 nicht oder nicht mehr vorliegen oder
 - b) aus einem sonstigen wichtigen Grund
 sowie
2. von der Schülerin oder dem Schüler mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen.

(3) Die Kündigung muss schriftlich und in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1 unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.

(4) Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrunde liegenden Tatsachen dem zur Kündigung Berechtigten länger als zwei Wochen bekannt sind. Ist ein vorgesehenes Güteverfahren vor einer außergerichtlichen Stelle eingeleitet, so wird bis zu dessen Beendigung der Lauf dieser Frist gehemmt.

§ 16

Beschäftigung im Anschluss an das Ausbildungsverhältnis

Werden die Schülerin oder der Schüler im Anschluss an das Ausbildungsverhältnis beschäftigt, ohne dass hierüber ausdrücklich etwas vereinbart worden ist, so gilt ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit als begründet.

§ 17

Nichtigkeit von Vereinbarungen

(1) Eine Vereinbarung, die zu Ungunsten der Schülerin oder des Schülers von den übrigen Vorschriften dieses Abschnitts abweicht, ist nichtig.

(2) Eine Vereinbarung, die die Schülerin oder den Schüler für die Zeit nach Beendigung des Ausbildungsverhältnisses in der Ausübung ihrer oder seiner beruflichen Tätigkeit beschränkt, ist nichtig. Dies gilt nicht, wenn die Schülerin oder der Schüler innerhalb der letzten drei Monate des Ausbildungsverhältnisses für die Zeit nach dessen Beendigung ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit eingeht.

(3) Nichtig ist auch die Vereinbarung über

1. die Verpflichtung der Schülerin oder des Schülers, für die Ausbildung eine Entschädigung zu zahlen,
2. Vertragsstrafen,
3. den Ausschluss oder die Beschränkung von Schadensersatzansprüchen und
4. die Festsetzung der Höhe eines Schadensersatzes in Pauschbeträgen.

§ 18

**Mitglieder geistlicher Gemeinschaften,
Diakonissen, Diakonieschwestern**

Die §§ 9 bis 17 finden keine Anwendung auf Schülerinnen und Schüler, die Mitglieder geistlicher Gemeinschaften oder Diakonissen oder Diakonieschwestern sind.

Abschnitt 4**Zuständigkeiten, Bußgeldvorschriften**

§ 19

Zuständige Behörde

Zuständige Behörde für die Durchführung dieses Gesetzes ist das Landesamt für Soziales und Versorgung.

§ 20

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. ohne Erlaubnis nach § 1 die Berufsbezeichnung „Gesundheits- und Krankenpflegehelferin“ oder „Gesundheits- und Krankenpflegehelfer“ führt,
2. entgegen § 22 Abs. 2 die Berufsbezeichnung „Krankenpflegehelferin“ oder „Krankenpflegehelfer“ führt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2 000 Euro geahndet werden.

Abschnitt 5**Anwendungsvorschriften**

§ 21

Nichtanwendung des Berufsbildungsgesetzes

Für die Ausbildung zu dem in diesem Gesetz geregelten Beruf findet das Berufsbildungsgesetz keine Anwendung.

§ 22

**Weitergeltung der Erlaubnis zur Führung
der Berufsbezeichnungen**

(1) Eine vor In-Kraft-Treten dieses Gesetzes erteilte Erlaubnis als Krankenpflegehelferin oder Krankenpflegehelfer oder eine einer solchen Erlaubnis durch das Krankenpflegegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Juni 1985 (BGBl. I S. 893), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 27. April 2002 (BGBl. I S. 1467, 1474), gleichgestellte staatliche Anerkennung als Facharbeiter für Krankenpflege oder für Krankenpflege und Sozialdienst nach den Vorschriften der Deutschen Demokratischen Republik gilt als Erlaubnis nach § 1.

(2) Krankenpflegehelferinnen und Krankenpflegehelfer, die eine Erlaubnis oder eine einer solchen Erlaubnis gleichgestellte

staatliche Anerkennung nach dem in Absatz 1 genannten Gesetz besitzen, dürfen die Berufsbezeichnung weiterführen. Die Berufsbezeichnung darf nur unter den Voraussetzungen des Satzes 1 geführt werden.

(3) Eine vor In-Kraft-Treten dieses Gesetzes begonnene Ausbildung als Krankenpflegehelferin oder Krankenpflegehelfer wird nach den bisher geltenden Vorschriften abgeschlossen. Nach Abschluss der Ausbildung in der Krankenpflegehilfe erhält die Antragstellerin oder der Antragsteller, wenn die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3 vorliegen, eine Erlaubnis nach § 1.

§ 23

Weitergeltung staatlicher Anerkennung von Schulen

(1) Schulen entsprechend § 4 Abs. 2 Satz 2, die vor In-Kraft-Treten dieses Gesetzes aufgrund des Krankenpflegegesetzes vom 4. Juni 1985 (BGBl. I S. 893), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 27. April 2002 (BGBl. I S. 1467, 1474), die staatliche Anerkennung erhalten haben, gelten weiterhin als staatlich anerkannt nach § 4 Abs. 2 und 3, sofern die Anerkennung nicht zurückgenommen wird. Die Anerkennung ist zurückzunehmen, falls das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 4 Abs. 3 Nr. 1 und 2 nicht innerhalb von drei Jahren nach dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes nachgewiesen wird.

(2) Die Voraussetzungen des § 4 Abs. 3 Nr. 1 und 2 gelten als erfüllt, wenn als Schulleitung oder als Lehrkräfte Personen eingesetzt werden, die bei In-Kraft-Treten dieses Gesetzes

1. eine Schule leiten oder als Lehrkräfte an einer Schule unterrichten,
2. die für die in Nummer 1 genannten Tätigkeiten nach dem Krankenpflegegesetz vom 4. Juni 1985 (BGBl. I S. 893), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 27. April 2002 (BGBl. I S. 1467, 1474), erforderlichen Voraussetzungen erfüllen und nicht als Schulleitung oder als Lehrkräfte erwerbstätig sind oder
3. an einer für die in Nummer 1 genannten Tätigkeiten nach dem in Nummer 2 genannten Gesetz erforderlichen Weiterbildung teilnehmen und diese erfolgreich abschließen.

**Abschnitt 6
Schlussvorschriften**

§ 24

In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 26. Mai 2004

Der Präsident
des Landtages Brandenburg

Dr. Herbert Knoblich

**Erstes Gesetz zur Änderung
des Krankenhausgesetzes des Landes Brandenburg**

Vom 26. Mai 2004

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Krankenhausgesetz des Landes Brandenburg vom 11. Mai 1994 (GVBl. I S. 106), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 6. Dezember 2001 (GVBl. I S. 242, 244), wird wie folgt geändert:

In § 21 Abs. 2 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 angefügt:

„Ist eine Kommune Mehrheitsgesellschafter einer privatrechtlichen Gesellschaft als Träger eines Krankenhauses, so kann die Beteiligungspflicht nach Satz 1 nach Anhörung des Landkreises oder der kreisfreien Stadt und der Gesellschaftsorgane durch Bescheid des für Gesundheit zuständigen Ministeriums im Einvernehmen mit dem für Inneres zuständigen Ministerium auf die Gesellschaft übertragen werden.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 26. Mai 2004

Der Präsident
des Landtages Brandenburg

Dr. Herbert Knoblich

**Bekanntmachung
des Gesamtergebnisses des Volksbegehrens
„gegen Zwangseingemeindungen und für die
Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung“**

Gemäß § 21 Abs. 4 des Volksabstimmungsgesetzes vom 14. April 1993 (GVBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2003 (GVBl. I S. 298, 302), stellte das Präsidium des Landtages Brandenburg in seiner 48. Sitzung am 5. Mai 2004 das Gesamtergebnis des Volksbegehrens „gegen Zwangseingemeindungen und für die Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung“ durch Beschluss fest:

Zahl der in den Abstimmungsbehörden ausgelegten Listen:	595
Zahl der geleisteten Eintragungen:	36 945
Zahl der ungültigen Eintragungen:	1 133
Zahl der gültigen Eintragungen:	35 812
Zahl der noch nicht entschiedenen Widersprüche:	0
Zahl der noch möglichen Widersprüche:	0

Es wird festgestellt, dass das Volksbegehren nicht zustande gekommen ist, da nicht mindestens 80 000 Stimmberechtigte dem Volksbegehren zugestimmt haben.

Potsdam, den 10. Mai 2004

Der Präsident
des Landtages Brandenburg

Dr. Herbert Knoblich

**Bekanntmachung über das In-Kraft-Treten
des Siebten Rundfunkänderungsstaatsvertrages**

Nach § 2 Abs. 2 des Gesetzes zu oben genanntem Staatsvertrag vom 13. Februar 2004 (GVBl. I S. 2) wird bekannt gegeben, dass der Staatsvertrag vom 26. September 2003 nach seinem Artikel 6 Abs. 2 am 1. April 2004 in Kraft getreten ist.

Potsdam, den 6. Mai 2004

Der Ministerpräsident
des Landes Brandenburg

Matthias Platzeck

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

252

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I – Nr. 10 vom 28. Mai 2004

Herausgeber: Der Präsident des Landtages Brandenburg.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 46,02 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.
Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Landtages Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24–25, Haus 2,
14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam (03 31) 56 89 - 0